

ein Arbeitsvermittler, „auf der anderen Seite wieder raus.“ Dort werden die Namen der Anwesenden auf einer Liste abgehakt. Und nur darum geht es bei der „konsequenten Einforderung der Meldepflichten“, wie es im Behördenjargon heißt.

(Quellen: „Report Mainz“, 9. Februar 2004; „Süddeutsche Zeitung“, 21. Februar 2004)

Fallbeispiel: Kommen Sie gestern!

Wie immer ist der Briefträger, der Martin G. seine Post bringt, am Dienstag, den 18. November 2003, spät dran. Deshalb kann der Arbeitslose erst um 16.00 Uhr das Schreiben lesen, in dem er vom Arbeitsamt aufgefordert wird, ab 17. November, 8.00 Uhr, an einem fünftägigen Seminar teilzunehmen. G. betrachtet den Poststempel auf dem Umschlag genauer: Das Schreiben wurde erst am Freitag, 14. November, abgeschickt, war also zwei Werkstage unterwegs.

Durchaus nicht ungewöhnlich bei der Post.

Nicht ungewöhnlich ist auch die Reaktion des Arbeitsamtes: Weil der Sachbearbeiter den Worten von G. nicht glaubt, wird ihm drei Wochen lang das Arbeitslosengeld gesperrt.

Fallbeispiel: schnell, schneller, Tuttlingen

Am Vormittag kommt die Mitteilung, schon nachmittags ist der Termin. 22 Erwerbslose werden vom Arbeitsamt Tuttlingen geladen. Jobs gibt's natürlich keine, dafür eine Drohung: Wer künftig Termine verpasst, auch kurzfristige, bekommt eine Sperre.

Fallbeispiel: drei Tage unentschuldigt gefehlt

Im März 2004 erhält Magda L. die Aufforderung, an einem achtwöchigen Bewerbungstraining teilzunehmen. Nur dumm, dass sie während dieser Zeit auch einen dreitägigen Vorbereitungskurs für Assessment Center besuchen soll. L. teilt dem Arbeitsamt ihr Dilemma mit. „Kein Problem“, meint der Sachbearbeiter, „dann setzen Sie eben drei Tage mit dem Bewerbungstraining aus.“ L. tut, wie ihr geheißen.

Eine Woche später bekommt sie die Mitteilung, dass ihr das Arbeitslosengeld gestrichen wird. Grund: drei Tage unentschuldigtes Fehlen beim Bewerbungstraining.

Fallbeispiel: ständig erreichbar?

Am 5. März 2004 teilt Heinz K. dem Arbeitsamt Pforzheim mit, dass er zum Monatsbeginn innerhalb des Stadtgebiets umgezogen ist. Der Sachbearbeiter nickt. Alles in Ordnung. Doch drei Wochen später wird K. das Arbeitslosengeld für fünf Tage gestrichen. Begründung: „Sie waren nicht erreichbar und standen somit dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung.“

K. legt Widerspruch ein: „Ich war ständig erreichbar.“ Erstens habe er einen Nachsendeantrag bei der Post gestellt, zweitens sei seine Telefonnummer immer noch dieselbe. Und drittens habe er seit einem Jahr sowieso kein Jobangebot gekriegt. Aber das Arbeitsamt lässt sich auf keine Diskussion ein: Die Sperre bleibt. Punkt.

Doch K. gibt nicht auf. Erst als er den Nachsendeantrag vorlegt und eine Bestätigung der Telekom einreicht, hebt das Arbeitsamt die Leistungskürzung nach drei Monaten auf.

Zumutbarkeit

Die meisten Arbeitslosen dürften in erster Linie wohl einen gemeinsamen Wunsch haben: endlich wieder einen Job. Dennoch sollten Sie nicht bei jedem Angebot blindlings zugreifen. Vorsicht! Das Arbeitsamt vermittelt auch Jobs, die sich bei näherem Betrachten als unzumutbar herausstellen.

Fallbeispiel: Willkommen bei Scientology!

Voller Erwartung öffnet Gerdi W. das Schreiben des Arbeitsamtes Stuttgart. Denn die betriebswirtschaftliche Assistentin hat sich über den Arbeitsinformationsservice vormerken lassen und hofft auf einen neuen Job. Den bekommt W. nach einem Artikel der „Stuttgarter Zeitung“ in dem Brief auch offeriert: allerdings von Dianetic Stuttgart – einem Ableger der vom Verfassungsschutz beobachteten Scientology-Organisation.